

**Entgeltordnung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Gruppe 4 – 2

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat am 23.03.2023 aufgrund des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 470), nachstehende Neufassung der Entgeltordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung einer der städtischen Kindertagesstätten (Krippen/Kindergärten) beschlossen:

1. Beiträge

Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten werden Krippenbeiträge und Kindergartenbeiträge (im folgenden Beitrag/Beiträge) erhoben.

1.1 Kindergartenbeiträge

Für die Betreuung von Kindern werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gemäß § 22 NKiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich keine Beiträge erhoben.

1.2 Krippenbeiträge

Die Höhe der monatlichen Beiträge, die für die einzelnen städtischen Kindertagesstätten zu zahlen sind, ergibt sich aus der einkommensabhängigen Staffelungstabelle, Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung.

1.3 Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung gilt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die gleichzeitig eine der städtischen Kindertagesstätten besuchen.

Für das zweite Kind einer Familie verringert sich der Beitrag auf ca. 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte besucht, auf ca. 25 % des für das erste Kind zu zahlenden Beitrages. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

Beitragsfreie Kinder und dazu gebuchte Sonderdienste bleiben hierbei unberücksichtigt.

1.4 Sonderdienste

Die Betreuung für **Kindergartenkinder** ab 3 Jahren ist bis zu 8 Stunden täglich beitragsfrei. Für Betreuungszeiten, die darüber hinausgehen, wird pauschal ein monatlicher Beitrag wie folgt erhoben:

Frühdienst (07.00 bis 08.00 Uhr)	22,50 €
Spätdienst (16.00 bis 16.30 Uhr)	11,25 €
Spätdienst (16.00 bis 17.00 Uhr)	22,50 €

Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Frühdienstes oder des Spätdienstes bei **Krippenkindern** ist ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von jeweils 10,5 % bzw. 5,25 % des Beitrages für eine 20-stündige wöchentliche Betreuungszeit zu entrichten.

Der Früh- oder Spätdienst gilt als regelmäßig in Anspruch genommen, wenn ein Kind länger als zwei Wochen im Krippen-/ Kindergartenjahr früher als zehn Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht wird bzw. später als zehn Minuten nach der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.

Bei verspäteter Abholung eines Kindes ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe der entstandenen Personalkosten zu zahlen. Es kann ein Pauschalsatz je Arbeitsstunde festgesetzt werden.

Eine Randbetreuung (Früh- oder Spätdienst) wird nur und in Absprache mit der KiTa-Leitung eingerichtet, wenn zu Beginn des Krippen-/ Kindergartenjahres mindestens 8 Kinder hierfür angemeldet sind.

1.5 Mittagspauschale

Für die Bereitstellung von Mittagessen wird ein monatliches (12 Monatsbeträge je Kindergartenjahr) Pauschalentgelt in Höhe von 70,00 € erhoben.

Für ein Krippenkind, das sich in der Eingewöhnung befindet wird im ersten Monat ab Aufnahme keine Mittagspauschale berechnet.

Ein Antrag auf Übernahme der Mittagessenpauschale kann beim ortsansässigen Jobcenter oder beim Landkreis Helmstedt gestellt werden. (Antrag auf Bildung und Teilhabe).

2. Staffelung der Krippenbeiträge

Die Staffelung erfolgt zum 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Sofern keine Staffelung der Beiträge beantragt wird oder Eltern bzw. Erziehungsbeauftragte, ihr Einkommen nicht angeben, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz (**Stufe 15**) der jeweiligen Betreuungsform.

Bei Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII ist der Kindertagesstättenbeitrag nach **Stufe 2** zu entrichten.

2.1 Einkommen

Maßgebend ist das durchschnittliche monatliche Gesamnettoeinkommen, das in der Haushaltsgemeinschaft (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner*innen bzw. Lebenspartner*innen sowie gemeinsame Kinder, Stief- oder Pflegekinder) erzielt wird, in der das Kind lebt.

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen errechnet sich folgendermaßen:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit:
Jahresbruttoverdienst abzüglich Steuern (ohne Berücksichtigung der Steuerermäßigung aufgrund der Eigenheimzulage), abzüglich Sozialversicherungsbeiträge.

- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit:
Jahreseinkommen gem. Einkommensteuerbescheid abzüglich Steuern, abzüglich der Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge.
- * Sonstiges Einkommen:
Zum sonstigen Einkommen zählen z.B. Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Betreuungsgeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen, Mieten, Pachten u.ä..

Das monatliche durchschnittliche Nettoeinkommen wird dadurch ermittelt, dass die Summe aus den einzelnen Einkommensarten durch 12 dividiert wird.

Nicht als Einkommen angerechnet werden zweckbestimmte Sozialleistungen, die nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, z.B. Pflegegeld der Krankenkassen und Pflegegeld nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch). Unfallrenten werden in Höhe von 50 v.H. nicht als Einkommen berücksichtigt. Elterngeld wird bis zur Höhe des Erziehungsgeldes (300 €) nicht angerechnet. Unterhaltszahlungen für die nicht im Haushalt lebenden Kinder, getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten oder Eltern, sowie Abschreibungen, Negativeinkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Fahrtkosten und sonstige Versicherungsbeiträge.

Grundsätzlich wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Kalenderjahres berücksichtigt, das dem Krippen-/Kindergartenjahr vorausgeht.

Auf Antrag kann bei der Staffelung der Beiträge das voraussichtliche Einkommen des laufenden Krippen-/Kindergartenjahres zugrunde gelegt werden, falls es erheblich von dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres abweicht.

Verändert sich das monatliche Einkommen dauerhaft um mehr als 10 %, so ist dies der Stadt Königslutter am Elm anzuzeigen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der letzten drei Kalendermonate durch Belege nachzuweisen.

2.2 In Härtefällen können Billigkeitsregelungen getroffen werden.

3. Beginn und Beendigung des Kitajahres und der Beitragspflicht

- 3.1 Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 3.2 Beiträge werden für einen Kalendermonat (30 Tage) berechnet.
- 3.3 Für den Aufnahmemonat ist im Falle der Aufnahme vor dem 16. der volle Monatsbeitrag und ab dem 16. der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
- 3.4 Die Beitragspflicht endet mit Wirksamwerden der Abmeldung. **Schriftliche Abmeldungen können mit einer Frist von 14 Tagen zum 30.09., 31.12., 31.03. und 31.07.** eines jeden Jahres vorgenommen werden.

Eine Abmeldung von schulpflichtig werdenden Kindern zum 31.07. eines Jahres ist nicht erforderlich.

4. Schließzeiten

4.1 Allgemeine Schließzeiten

Folgende Schließzeiten werden rechtzeitig durch den Träger bekanntgegeben und in den jeweiligen Kindertagesstätten ausgehängen:

- Sommer- und Winterschließzeit
- sogenannte Brückentage (z. B. Tag nach Himmelfahrt)
- Studientage (pro Jahr 4 Tage)

4.2 Betreuung nach Sommerschließzeit

Für Kinder der Notbetreuung in den Sommerferien und für die künftigen Schulkinder, die die Betreuung bis zur Einschulung im Kindergarten in Anspruch nehmen, ist zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen in Höhe von täglich

2,30 €

zu entrichten.

Die Anmeldung für die Inanspruchnahme der Bedarfsgruppe nach der Sommerschließzeit muss zum 31.12. schriftlich eingereicht werden. Das Formular kann bei der jeweiligen Kita-Leitung angefordert werden.

4.3 **Die Beiträge und Mittagessenpauschale sind während der allgemeinen Schließtage weiter zu zahlen.**

5. Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge

5.1 Die Beitragspflicht wird durch einen Bescheid geltend gemacht. Über die Höhe der Beiträge erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.

5.2 Die Beiträge sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Königslutter am Elm zu überweisen.

5.3 Bei nicht pünktlicher Entrichtung der Beiträge bzw. nicht die in voller Höhe gezahlten Beiträge wird in der Regel schriftlich gemahnt. Ist der/die Kostenpflichtige/Kostenpflichtigen mit drei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen in Verzug, kann das betreffende Kind vom Besuch der Krippe bzw. des Kindergartens ausgeschlossen werden. Eine Neuanmeldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

5.4 Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Sorgeberechtigten.

5.5 Die Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren bzw. gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

6. Erstattungen von Beiträgen

Bei Betriebseinschränkungen infolge von höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, betriebsnotwendiger Verfügungen, Epidemien, Pandemien u.Ä. besteht, wenn die Schließung länger als 4 Wochen dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsbeitrages erstattet.

Ist vom Träger die Schließung einer Einrichtung oder Gruppe veranlasst, erfolgt die Erstattung automatisch für alle betroffenen Kinder.

Bei Abwesenheit eines Kindes wegen Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kur ab einer Dauer von 3 Wochen besteht auf Antrag die Möglichkeit, den Beitrag anteilig zu erstatten. Der Grund für die Abwesenheit des Kindes ist durch Attest oder Bescheinigung des Krankenhauses bzw. der Kurklinik nachzuweisen.

Eine Erstattung wird mit dem Kindertagesstättenkonto verrechnet bzw. 1 x im Monat ausgezahlt.

7. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder.

8. Beiträge für nichtstädtische Einrichtungen

Den nichtstädtischen Einrichtungen wird empfohlen, Beiträge gem. Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung zu erheben; die Abrechnung der Entgelte für das Mittagessen bleibt den nichtstädtischen Einrichtungen überlassen. Eine Defizitübernahme durch die Stadt erfolgt unter Berücksichtigung dieser Einnahmen.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

9.1 Die Stadt Königslutter am Elm verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:

- Die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
- Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung nach dieser Entgeltordnung sowie
- Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten

9.2 Für die in Nr. 7.1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Königslutter am Elm zulässig:

- Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien
- Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienstand, E-Mailadresse, Telefonnummer, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Leistungsbezüge und -bescheide
- Daten zu Geschwistern: Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Anschrift
- Daten zu Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer

10. Gültigkeit

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft, die bisherigen Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 23.03.2023

Der Bürgermeister

(Hoppe)

Anlage - Sozialstaffel ab dem 01.08.2023

Stufe	Monatliches Nettoeinkommen in €	monatlicher Beitrag in €				
		4 Stunden Betreuung	5 Stunden Betreuung	6 Stunden Betreuung	7 Stunden Betreuung	8 Stunden Betreuung
1	bis 1.000 €	72,50 €	90,50 €	108,50 €	127,00 €	145,00 €
2	1.000,01 - 1.500,00	90,50 €	113,00 €	136,00 €	158,50 €	181,00 €
3	1.500,01 - 2.000,00	108,50 €	135,50 €	163,00 €	190,00 €	217,00 €
4	2.000,01 - 2.500,00	126,50 €	158,00 €	190,00 €	221,50 €	253,00 €
5	2.500,01 - 3.000,00	144,50 €	180,50 €	217,00 €	253,00 €	289,00 €
6	3.000,01 - 3.500,00	162,50 €	203,00 €	244,00 €	284,50 €	325,00 €
7	3.500,01 - 4.000,00	180,50 €	225,50 €	271,00 €	316,00 €	361,00 €
8	4.000,01 - 4.500,00	198,50 €	248,00 €	298,00 €	347,50 €	397,00 €
9	4.500,01 - 5.000,00	216,50 €	270,50 €	325,00 €	379,00 €	433,00 €
10	5.000,01 - 5.500,00	234,50 €	293,00 €	352,00 €	410,00 €	469,00 €
11	5.500,01 - 6.000,00	252,50 €	316,00 €	379,00 €	442,00 €	505,00 €
12	6.000,01 - 6.500,00	270,50 €	338,00 €	406,00 €	474,00 €	541,00 €
13	6.500,01 - 7.000,00	288,50 €	360,50 €	433,00 €	505,00 €	577,00 €
14	7.000,01 - 7.500,00	306,50 €	383,00 €	460,00 €	536,00 €	613,00 €
15	über 8.000,00	324,50 €	405,50 €	487,00 €	568,00 €	649,00 €

